

Clauss, Manfred. "Allgemeine Fragestellungen zu den Militärdiplomen." *Journal of Roman Archaeology* 1 (1988): 181–89.

Allgemeine Fragestellungen zu den Militärdiplomen

Manfred Clauss

WERNER ECK, HARTMUT WOLFF (HRSG.), *HEER UND INTEGRATIONSPOLITIK. DIE RÖMISCHEN MILITÄRDIPLOME ALS HISTORISCHE QUELLE* (Passauer Historische Forschung, Band 2, Köln - Wien 1986). 615 S. DM 110,-

I

Als erstes Fazit nach der Lektüre des gewichtigen Bandes muß man den Organisatoren des Passauer Kolloquiums, Werner Eck und Hartmut Wolff, die zugleich Herausgeber der Diskussionsbeiträge sind, gratulieren. Die über 600 Seiten repräsentieren den aktuellen Forschungsstand zu den Problemen der römischen Militärdiplome, wie man es sich für viele andere Themenbereiche wünschte. Daher muß ich zu Beginn selbst dieser ausführlichen Besprechung deutlich machen, daß es mir lediglich möglich ist, die wichtigsten Grundlinien der Diskussion nachzuzeichnen sowie die wesentlichen Ergebnisse vorzustellen, während eine Fülle von interessanten Detailbeobachtungen unberücksichtigt bleiben muß. Selbstverständlich können hier nicht alle Artikel mit der gleichen Ausführlichkeit behandelt werden. Die Suche nach Einzelproblemen wird im Band selbst durch ausführliche Indices zu Quellen, Personen, Orten und Sachen erleichtert, deren Zusammenstellung Martin Jehne verdankt wird.

Der Band bietet zahlreiche Überblickstabellen, in denen nach unseren heutigen Kenntnissen das Material unter verschiedensten Gesichtspunkten aufgeschlüsselt ist. Diese Materialsammlungen lassen sich später rasch mit Hilfe der zu erwartenden Neufunde ergänzen und auf den neuesten Stand bringen. Ich nenne hier nur einige Tabellen: Die Gesamtverteilung der Militärdiplome nach Fundorten, Zeit und Truppengattungen (S. 246-48), eine Liste der Empfänger der Militärdiplome, differenziert nach dem Vorhandensein von Ehefrauen und Kindern (S. 281-92), eine Liste der Kommandeure von Auxiliärtruppen (S. 426-36), eine Liste der Auxiliäreinheiten in prokonsularen Provinzen (S. 533-34). Nicht zuletzt durch solche Zusammenstellungen steht für zukünftige Forschungen ein wichtiges Arbeitsinstrument zur Verfügung.

Es ist zu Beginn sicherlich nützlich, die Grundlagen vorzustellen, auf denen die Diskussionen des Kolloquiums basieren. Die entsprechenden Angaben lassen sich leicht der Studie von Hans-Jörg Kellner entnehmen.¹ Es stehen zur Zeit insgesamt 319 Militärdiplome für die Auswertung zur Verfügung; sie sind im *Corpus Inscriptionum Latinarum* Band 16 mit Supplement und in den beiden Nachträgen von Roxan veröffentlicht.² Von diesen 319 entfallen auf Legionssoldaten fünf, auf Angehörige der *cohortes praetoriae* und *urbanae* 32 (davon ist ein Beleg unsicher), auf Flottensoldaten 35 (davon sind vier Belege unsicher), ferner drei auf *equites singulares*; 24 weitere Stücke sind so fragmentarisch, daß sie unbestimmt bleiben müssen. Somit verbleiben 221 Militärdiplome, die sicher oder wahrscheinlich für Angehörige der Auxiliärtruppen ausgestellt wurden.³

II

Als Einführung in die Problematik des kaiserzeitlichen Heerwesens kann der Beitrag von Brian Dobson dienen, der deshalb zu Recht am Anfang des Bandes steht: *The Roman Army: Wartime or Peacetime Army?* (S. 10-25). Die Frage ist natürlich rhetorisch gemeint; sie betrifft den Unterschied zwischen dem republikanischen und dem kaiserzeitlichen Heerwesen und die Konsequenzen, die sich aus den Verän-

1 "Die Möglichkeit von Rückschlüssen aus der Fundstatistik," S. 241-48.

2 M. Roxan, *Roman military diplomas 1954-1977* (London 1978); dies., *Roman military diplomas 1978-1984* (London 1985).

3 Diese Zahlenangaben stimmen nicht in jedem Fall mit denen der Detailstudien überein, spiegeln aber die Größenordnungen wider.

derungen ergaben. In der Republik haben wir es mit Streitkräften zu tun, die für bestimmte Kampfhandlungen mobilisiert wurden; typisch für die allgemeine Situation war der Austausch von Legionen zwischen einzelnen Feldherrn während der Bürgerkriege. In der Kaiserzeit geht es dagegen um langfristigen Dienst. Dies gilt für die Legionen ebenso wie für die Auxiliareinheiten. Mehr und mehr verband sich das Schicksal des Soldaten mit seiner Einheit, seiner Provinz, dem Lagerort und schließlich dem Lager, in dem er seine Dienstzeit begann und aller Voraussicht nach auch beendete; zumindest galt dies für jene 60%, welche die Entlassung erreichten.⁴ Für die Auxiliarsoldaten war dies nach einem Vierteljahrhundert Dienstzeit der Fall. Dies war ein neuer Aspekt der 'peacetime army'. Ferner ist zu bedenken, daß im Falle des kaiserzeitlichen Heeres sowohl die finanzielle Belastung wie der Bedarf an Mannschaften mehr oder weniger gleich blieben, alle Veränderungen folglich mit Sorgfalt zu überlegen waren.⁵ Die langen Dienstzeiten bedeuteten, daß das Reich in Krisenzeiten über keine Reservetruppen mehr verfügen konnte. Dobson weist auf die Strukturprobleme hin, die sich durch die neue Armee ergaben, für die lange Friedenszeiten die Regel wurden. Es gab auch keinerlei Versuche, Truppen etwa durch Rotation mit Krisen- oder Kriegsgebieten vertraut zu machen.

III

Mit dieser Entwicklung der 'peacetime army' hängt das Problem der Veteranenversorgung eng zusammen, das Hartmut Wolff in dem ausführlichsten Beitrag des gesamten Bandes behandelt: *Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr.* (S. 44-115). Er kann sich dabei auf seine noch ungedruckte Habilitationsschrift *Civitas Romana. Die römische Bürgerrechtspolitik vom Bundesgenossenkrieg bis zur Constitutio Antoniniana* stützen, was zweifellos dazu beiträgt, daß Wolff mit seinem Beitrag die bislang überzeugendste Darstellung zu den Veteranenprivilegien gelungen ist. Für die hier vor allem zu berücksichtigende Kaiserzeit stellte nach Wolff die *lex Munatia Aemilia* des Jahres 42 v. Chr. das "Grundgesetz der kaiserzeitlichen Veteranenprivilegien" dar (S. 97). Entgegen anderslautenden Ansichten spricht er sich für eine Gleichbehandlung der Veteranen aller Truppengattungen in Bezug auf die Rechtsprivilegien aus; auch hier dürfte durch seine detaillierte Diskussion der Quellen und der Forschungsmeinungen eine vorläufige Klärung der Problematik erreicht sein.

Die wichtigste Neuerung im Hinblick auf die Rechtsstellung der *veterani* erfolgte unter Hadrian, vielleicht seit 119: von jetzt ab zählten Veteranen zu den *honestiores*, denen entwürdigende Strafformen erspart blieben. Wolff betont die Bedeutung dieses Vorgangs: "Die soziale Bedeutung dieses Vorrechts kann man wohl erst ermessen, wenn man bedenkt, daß niemand in strafrechtlicher Hinsicht besser gestellt war als der einfachste miles einer cohors quingenaria oder Provinzflotte" (S. 112). Diese Formulierung setzt allerdings in unzulässiger Weise eine strafrechtliche Kategorie, die es so allgemein wohl gar nicht gegeben hat,⁶ mit sozialen Bedingungen in einer Art parallel, die möglicherweise zu Mißverständnissen führen könnte. Von der gesellschaftlichen Wirklichkeit soldatischer Privilegien, ob zu Recht bestehend oder angemaßt, gibt da die 16. Satire Juvenals ein weitaus zutreffenderes Bild.

Im Zentrum dieser Privilegien steht die Befreiung von den Lasten des bürgerlichen Daseins: Immunität und Abgabefreiheit. Hier manifestiert sich die Vorstellung, daß der Soldat seinen Bürgerpflichten genügt habe und nach seiner Rückkehr in das Zivilleben von weiteren Diensten für die Gemeinschaft freigestellt ist. Mit der *missio nummaria* und der *missio agraria* erhält der ehemalige Legionssoldat noch zusätzlich eine bedeutsame Starthilfe für seine zivile Existenz. Die vergleichbaren zu den allgemeinen Veteranenprivilegien zusätzlichen Starthilfen für ehemalige Auxiliarsoldaten und weitere Gruppen von Veteranen sind dann das eigentliche Thema des Tagungsbandes.

4 Das heißt, man rechnet mit 40% Ausfällen durch Tod oder *missio causaria*; vgl. S. 7 Anm. 14, S. 14 Anm. 16.

5 Zu den normalerweise angesetzten Kosten für die Truppen ist hinsichtlich der Legionen die Entlassungssumme der Veteranen mit zu bedenken; sie schlugen bei den jährlich aufzuwendenden Summen mit einer Belastung von möglicherweise acht bis zehn zusätzlichen Legionen zu Buche, ein Umstand, der bei der Berechnung der Belastung durch das Heerwesen häufig übersehen wird.

6 Dazu Rolf Rilinger, "Moderne und zeitgenössische Vorstellungen von der Gesellschaftsordnung der römischen Kaiserzeit," *Saeculum* 36 (1985) 303-5.

IV

Beginnen möchte ich die Behandlung der Militärdiplome mit der Beschreibung ihrer Ausstellung. Hierzu bietet der Beitrag von Géza Alföldy wesentliche Informationen, ein Beitrag, der sich neben der Klärung des in ihm behandelten Detailproblems — "Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen" (S. 385-436) — dadurch auszeichnet, daß er auch größere Perspektiven im Blick behält.

Es war die Aufgabe der Provinzbehörden, die Liste der zu privilegierenden Soldaten routinemäßig an die Zentrale in Rom zu senden. Erstellt wurden solche Listen in der Kanzlei des Statthalters, der zentralen Verwaltungsbehörde des *exercitus provinciae*. Dies galt sowohl in den kaiserlichen wie in den Senatsprovinzen, in denen allerdings nur geringe Truppen stationiert waren.⁷ Für eine solche Zusammenstellung mußten sicherlich Anfragen an die jeweiligen Truppen der Provinz gerichtet werden, deren Büros allein die Listen ihrer Soldaten auf dem neuesten Stand hatten. Nur vor Ort konnte entschieden werden, ob alle Soldaten entsprechenden Dienstalters der zu erwartenden Privilegien würdig waren; vor Ort konnte Auskunft darüber gegeben werden, ob der einzelne Soldat mit einer Frau zusammenlebte und eventuell auch Kinder hatte, ferner waren dort die Namen der Frau beziehungsweise der Kinder bekannt. Anschließend wurde die Meldeliste an die zuständige Zentrale in Rom weitergeleitet. Diese Stelle war nach Alföldy (S. 396) bis um 88 n. Chr. das *tabularium publicum* auf dem Kapitol, seither anscheinend ein militärisches Spezialarchiv, vielleicht westlich vom Palatin. Vor Ort wurden auch die Origo-Angaben der Auxiliarsoldaten festgelegt. Für sie stellte Michael P. Speidel folgende Regel auf, wobei er allerdings für deren zweiten Teil erhebliche Ausnahmen konstatieren muß:⁸ "The native province of an auxiliary soldier is given as his home only if he was sent abroad as a recruit. By contrast, his civitas (tribe or town) is given as his home if he had enrolled in a unit stationed or raised in his own province."

Am Beispiel der Namen der Truppenkommandeure, die Alföldy untersucht, läßt sich zeigen, daß die Meldung aus den Provinzen nach Rom zunächst in höchst unterschiedlicher Form geschah: Daten wie der Vorname, die Filiationsangabe, die Tribusbezeichnung oder die Origo-Angaben der Kommandeure konnten ganz oder teilweise weggelassen werden (S. 400). Spätestens seit 129 scheint es aber eine Vorgabe aus der Hauptstadt gegeben zu haben, die im Jahre 157 vereinfacht worden ist. Dieser Eingriff der Zentralverwaltung in das bis dahin etwas lockere Meldeverfahren dokumentiert, daß sich die römische Militärbürokratie, wie andere Zweige der Verwaltung auch, während der Kaiserzeit mehr und mehr vervollständigte. Dies gilt auch für die Datierung der Militärdiplome, als man unter Septimius Severus und zwar spätestens im Jahre 202 darauf verzichtete, *consules suffecti* zur Datierung zu verwenden.⁹

Auf der Basis dieser Informationen erstellte die kaiserliche Kanzlei die Urschrift der Privilegierung. Die Verleihung selbst ist offenbar eine *constitutio*.¹⁰ Erst aufgrund dieser Konstitution erhielt der Veteran beispielsweise das Bürgerrecht und nicht etwa automatisch nach der Entlassung. Für die weiteren Ausfertigungen fehlen streng rechtssprachliche Termini sowie ein einheitlicher Sprachgebrauch. Von dieser Konstitution gab es dann eine Publikation als eine öffentlich in Rom ausgehängte Abschrift auf großen Bronzetafeln; diese nannte man *tabula aenea*. Bis auf zwei kleine Bruchstücke ist von ihnen nichts mehr erhalten. Diese Konstitutionen selbst oder die entsprechende öffentliche Publizierung scheint es erst seit Claudius gegeben zu haben.¹¹

Beide, Originalkonstitution und Bronzeabschrift, beinhalteten die vollständigen Namensreihen der privilegierten Soldaten. Von der Bronzetafel wurde dann ein von Zeugen beglaubigter Auszug für den einzelnen Empfänger angefertigt. Für diesen als handliche zweiflügelige Doppelurkunde gestalteten

7 Dazu Werner Eck, "Prokonsuln und militärisches Kommando. Folgerungen aus Diplomen für prokonsulare Provinzen," S. 518-34.

8 "The Soldiers' Homes," S. 467-81; das Zitat S. 467.

9 Dazu Werner Eck und Hartmut Wolff, "Ein Auxiliardiplom aus dem Jahre 203 n. Chr.," S. 561-66.

10 Gaius, *Inst.* 1.57.

11 Eric Birley, "Before diplomas, and the Claudian reform," S. 249-57; vgl. John C. Mann, "A note on conubium," S. 187-89; Vittinghoff S. 536; Mirković S. 172; anders Okko Behrends, "Die Rechtsregelungen der Militärdiplome und das die Soldaten des Prinzipats treffende Eheverbot," S. 133-44.

Auszug finden sich Ausdrücke wie *diploma* oder *instrumentum*. Die Bezeichnung 'Militärdiplom' ist modern und hat sich weitgehend durchgesetzt. Es ist erfreulich, daß Wolff seinen Widerstand gegen diesen allgemein verbreiteten und verständlichen Begriff, wie der Untertitel des Bandes beweist, aufgegeben hat.¹²

Dieser soeben beschriebene Weg von der kaiserlichen Konstitution bis zum einzelnen Militärdiplom ist in mehreren Aufsätzen ausführlich dargestellt.¹³ Rechtlich entscheidend ist allein die Konstitution; weder die öffentliche Publizierung noch gar die Ausfertigung eines Militärdiploms sind für eine Rechtswirkung notwendig.¹⁴ Dies sollte im Auge behalten werden bei der Frage, wer an einem Militärdiplom überhaupt interessiert war. Es war lediglich eine sehr praktische, wenngleich teure Form des Nachweises eines Rechtsprivilegs. Das hier im Zentrum des Interesses stehende Militärdiplom beweist nach Behrends seine Nähe zu privatrechtlichen Texten. Bei der Doppelurkunde konnte die Unversehrtheit der *scriptura exterior* notfalls durch den Vergleich mit der *scriptura interior* überprüft werden. Auch die regelmäßig auftretenden Zeugen verleihen dem Militärdiplom das Gepräge einer Privaturkunde.

V

Im folgenden seien nun kurz die Privilegien dargelegt, die einzelne Truppenteile nach beendeter Dienstzeit, unabhängig von den für Veteranen generell geltenden Privilegien (oben S. 182) erhielten. Die Diplome für Prätorianer und *urbaniciani*, also für *cives Romani*, verliehen selbstverständlich keine *civitas*, sondern nur das *conubium* mit Frauen *peregrini iuris*, wenn die Soldaten solche heiraten wollten. Dadurch wurden künftige Kinder den Bürgerkindern gleichgestellt. Die Frau wird nicht Bürgerin, vor der Entlassung der Soldaten geborene Kinder wurden nicht bedacht.¹⁵

Die Rechte der Angehörigen der *cohortes vigilum*, die sich aus den zu der Kategorie der *Latini Iuniani* gehörenden Freigelassenen rekrutierten, regelte die *lex Visellia* des Jahres 24; damit entfielen die jährlichen *constitutiones*. Das Gesetz verlieh den *vigiles* nach sechs Dienstjahren (später waren es nur noch drei) das volle römische Bürgerrecht. Dies geschah offenbar noch während des Dienstes und vor der Entlassung; vom *conubium* ist nie die Rede.¹⁶ Der Beitrag von Lieb über die Militärdiplome für die stadtrömischen Truppen schließt mit einer Reihe von offenen Fragen (S. 341-46), die ehrlicher und weitgehend vernünftiger sind, als einige der in dem Band formulierten Hypothesen. Gerade die Anregung von Lieb, die tatsächlichen Eheverhältnisse in Rom anhand der Grabinschriften etwa von *praetoriani* und *urbaniciani* mit den Ergebnissen der allerdings spärlichen *constitutiones* zu vergleichen, sollte aufgegriffen werden.

Die Tatsache, daß die Flotte in Italien stationiert war, blieb nicht ohne Bedeutung für die Regelungen des Ehrechts für Matrosen. Sie erhielten das Recht auf *conubium* mit peregrinen Frauen nach der Entlassung. Die *civitas Romana* erhielten sie nach der Entlassung für sich und für die während des Militärdienstes geborenen Kinder. Dies änderte sich auch nach 140 im Gegensatz zu den Auxiliarsoldaten nicht. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand mußten Flottensoldaten aber seit dem Jahre 152 beweisen, daß sie mit Frauen in einer genehmigten eheähnlichen Beziehung standen, die als *concessa consuetudo* bezeichnet wurde.¹⁷

Die Soldaten der *auxilia* erhielten nach der Entlassung *civitas* und *conubium* mit peregrinen Frauen für die bereits bestehende oder in Zukunft zu schließende Ehe; dieses *ius conubii* galt nur für eine einzige Ehe. Das römische Bürgerrecht wurde auch den bis zu diesem Zeitpunkt bereits geborenen Kindern der Soldaten

12 Anders noch ders., "Zu den Bürgerrechtsverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionaren," *Chiron* 4 (1974) 499 Anm. 37.

13 Vgl. etwa Hans Lieb, "Die constitutiones für die stadtrömischen Truppen," S. 322-23; Behrends S. 128-33.

14 Behrends S. 129.

15 Miroslava Mirković, "Die Entwicklung und Bedeutung der Verleihung des Conubium," S. 184; Lieb S. 324-34.

16 Lieb S. 337-38.

17 Mirković S. 180-84; Giovanni Forni, "I diplomi militari dei classiari delle flotte pretorie (inclusi quelli dei classiari-legionari)," S. 293-321.

gewährt. Die Frau erhielt wohl wegen des disziplinwidrigen Rechtscharakters der eheähnlichen Beziehung nie das Bürgerrecht,¹⁸ sondern durch das *conubium* nur das Recht, Mutter von ehelichen Kindern römischen Bürgerrechts zu werden. Bei den allgemeinen Veteranenprivilegien diente die Einbeziehung der Familienangehörigen vor allem dazu, das wirtschaftliche und rechtliche Auseinanderfallen der Familie zu verhindern;¹⁹ für die Bürgerrechtsverleihung waren solche Überlegungen nicht notwendig.

Hinsichtlich der Regelungen für Auxiliarsoldaten trat nach dem "Stichjahr" 140 eine Änderung ein,²⁰ deren Inhalt nicht klar ist: *civitas* und *conubium* blieben den Soldaten erhalten, aber fortan bekamen die bereits vorhandenen Kinder von entlassenen Auxiliarsoldaten, bis auf diejenigen der *centuriones* und *decuriones*, nicht mehr das römische Bürgerrecht.

Umstritten und bei der heutigen Quellenlage auch nicht zu klären sind allerdings die Gründe dieser Änderung, nach denen seit langem gesucht wird.²¹ Nach Mirković liegt die Ursache in der Angleichung der Auxiliarsoldaten an die Bürgersoldaten der Legionen (S. 176), weil sich nun das Eheverbot auch auf sie erstreckte. Die *auxilia* waren inzwischen stationär wie die Legionen,²² die Soldaten waren immer häufiger dazu übergegangen, mit Frauen aus der Umgebung des Lagers zusammenzuleben, was zweifellos eine Störung der militärischen Disziplin bedeutete. Dies mag richtig sein, doch auf der anderen Seite gab es im 2. Jahrhundert eine Reihe von Regelungen, welche die aus dem formellen Eheverbot sich ergebenden Härten für die Soldaten abmilderten.²³

Alföldy und Vittinghoff sehen in der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Privilegien einen Grund für ihre Zurücknahme. Infolge der von ihnen auch konstatierten enger werdenden Beziehungen der Auxiliarsoldaten zur Zivilbevölkerung hätten sie häufiger als früher auch solche Kinder zur Privilegierung angemeldet, die nicht von ihnen abstammten.²⁴ Die Restriktion fällt, so Vittinghoff, in eine Zeit, in der immer mehr römische Bürger in die *auxilia* eintraten.²⁵

Roxan verweist auf Regelungen, die wir aus den Rechtsquellen kennen und die andeuten, daß es möglicherweise Kompensationen für den Verlust des Privilegs von 140 gab (S. 277). Sie fragt weiter, weshalb die Zahl der Militärdiplome für Soldaten, die nach 140 rekrutiert wurden, so drastisch zurückging (s. die folgendende Tabelle S. 186), und ob es etwa eine Verbindung zwischen dieser Tatsache und der Neuregelung von 140 gibt.

Vieles hängt natürlich davon ab, wie viele Peregrine es in der Mitte des 2. Jahrhunderts noch in den Auxiliareinheiten gab. Diese Frage führt zu einem wichtigen methodischen Problem, nämlich zu dem Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Namengebung. Lange Zeit ging man davon aus, daß 'römische Namen', also solche mit *tria nomina* oder mit *nomen* und *cognomen*, ein Indiz für römisches Bürgerrecht seien. "Es steht zu hoffen, daß es A. Mócsy nun endgültig geglückt sein möge, diesen hartnäckigen Irrtum ... eliminiert zu haben," formulieren die Herausgeber des Sammelbandes.²⁶ Ich kann diese Hoffnung nicht teilen.

Mócsy beginnt seine Beweisführung mit einer Zusammenstellung, die zeigen soll, daß für die Immatrikulation der Namen je nach Truppengattung verschiedene Normen maßgebend gewesen seien:

18 So Vittinghoff S. 537-38 gegen die Begründung von Mann S. 187 und Behrends S. 120 Anm. 8.

19 Wolff S. 65.

20 Vittinghoff S. 536.

21 Vgl. den Überblick bei Margaret M. Roxan, "Observations on the reason for changes in formula in diplomas circa A.D. 140," S. 272-73.

22 Vgl. Dobson S. 16-17.

23 Behrends S. 150-66.

24 Alföldy S. 406 Anm. 26; Vittinghoff S. 537-38. Vgl. S. Link, "Römische Militärdiplome 'für die ganze Familie'," *ZPE* 63 (1986) 185-92.

25 S. 540. Vittinghoff hält somit an der Gültigkeit der bisherigen onomastischen Schlüsse fest; unten S. 186.

26 S. 6 Anm. 12; ähnlich S. 575.

werden kann. Ich muß aber einräumen, daß in die methodischen Überlegungen über das Verhältnis von Namengebung und Bürgerrecht Bewegung gekommen ist.

VI

In seiner *Rangordnung des römischen Heeres* ging Alfred von Domaszewski von der These aus, "daß jene Form der Bürgerrechtsverleihung an ausgediente Auxilia ... eine Auszeichnung ist ... Diese Art der Auszeichnung erfolgt ob virtutem."²⁷ Die These traf seither auf eine einhellige und überwältigende Ablehnung.²⁸ Erst seit Beginn der achtziger Jahre unseres Jahrhunderts versuchte Slobodan Dušanić in mehreren Studien nachzuweisen, daß die Privilegien, wie sie in den Militärdiplomen genannt sind, in Zusammenhang mit militärischen Auszeichnungen der jeweiligen Empfänger stehen.²⁹ Dušanić argumentiert mit den Daten, zu denen die Konstitutionen promulgiert worden sind, mit den Aufstellungsorten der *tabulae aeneae* in Rom, mit den Zusammenstellungen der jeweils genannten Truppen und mit der Zahl der Militärdiplome,³⁰ die auf uns gekommen sind. Es kann hier nicht der Ort sein, diese Thesen im Detail zu referieren. Die Folgen, die sich aus ihnen ergeben würden, werden in der Einleitung des Bandes von den beiden Herausgebern kurz angedeutet (S. 6-7). Schließlich würde ein Großteil des im Titel des Werkes angesprochenen Integrationspotentials hinfällig, wenn wir nicht mehr von einer generellen Privilegierung aller Veteranen der Auxiliareinheiten ausgehen könnten; doch auch dies soll hier nicht ausgeführt werden. Die Auseinandersetzungen mit den Thesen von Dušanić beherrschten die Diskussionen des Kolloquiums (S. 7); dies soll nun nachvollzogen werden.

Einer der Ansatzpunkte von Dušanić stellte die relativ geringe Anzahl der auf uns gekommenen Militärdiplome dar. Margaret M. Roxan hat das Verhältnis der Militärdiplome der Infanteristen und der Reiter untersucht, es beträgt etwa 4:5.³¹ Das Verhältnis aller Infanteriesoldaten zu den Kavalleristen beträgt aber 8:5, wir müßten also beinahe doppelt so viele Militärdiplome für Fußsoldaten wie für Reiter haben, während ja tatsächlich die Zahl derjenigen für Reiter höher liegt. Die Erklärung von Roxan ist überzeugend: Zwar wurden sicherlich in der kaiserlichen Konstitution und in den *tabulae aeneae* sämtliche privilegierten Veteranen genannt, aber nicht alle erhielten automatisch ein Militärdiplom, sondern lediglich diejenigen, die ein solches besitzen wollten. Nicht alle Prätorianer beispielsweise wollten peregrine Frauen heiraten, und nur dann war es sinnvoll, sich ein Militärdiplom anfertigen zu lassen, das der einzelne Soldat wohl selbst bezahlen mußte, wie dies etwa auch bei den Abschriften von kaiserlichen *responsiones* der Fall war. Ich teile nicht die Ansicht von Behrends, die Militärdiplome seien von den jeweils betroffenen militärischen Organisationen erstellt und aus dem *aerarium militare* bezahlt worden (S. 148). Da die *equites* höheren Sold als die Fußsoldaten erhielten, der sicherlich die höheren Ausgaben überstieg, stand ihnen mehr Geld zur Verfügung, und so konnten sie in der Masse die teureren Grabsteine errichten und wohl auch die Militärdiplome eher bezahlen. Mit Hilfe eines solchen Militärdiploms waren die Privilegien des Veteranen zweifellos schneller zu dokumentieren als mit der Entlassungsurkunde und dem Hinweis auf geltendes Recht. Ähnlich vermutet Kellner, "daß nur in

27 A. v. Domaszewski, "Die Rangordnung des römischen Heeres," *BJ* 117 (1908), zweite durchgesehene Auflage von Brian Dobson (Köln-Graz 1967) S. 75 Anm. 2.

28 Dazu Valerie A. Maxfield, "Systems of reward in relation to military diplomas," S. 26.

29 Ders., "The award of the military diploma," *ArchVest.* 33 (1982) 197-230; ders., "Military diplomata and war expeditions," in W. Hanson, L. J. F. Keppie (Hrsg.), *Roman Frontier Studies 1979* (Papers presented to the 12th Intern. Congress of Roman Frontier Studies 3, Oxford 1980) 1061-70; ders., "The issue of the military diplomata under Claudius and Nero," *ZPE* 47 (1982) 149-71; ders., "Loci Constitutionum Fixarum," *Epigraphica* 46 (1984) 91-115; ders., "The witnesses to the early 'diplomata militaria'," *Sodalitas, Scritti in onore di A. Guarino 1*, (Neapel 1984) 271-86; ders., "The sailor's calendar, notes on the day-dates of military diplomata," *Römische Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik, Festschrift für A. Betz* (Wien 1985) 233-48; und schließlich in diesem Sammelband: "Pre-Severan diplomata and the problem of 'special grants'," 190-240, *Manibus Alfredi de Domaszewski gewidmet*.

30 Was die Anordnung der Truppen auf den Militärdiplomen anbetrifft, versucht Zsolt Visy meines Erachtens vergebens, eine kryptotopographische Auflistung zu beweisen: "Die kryptotopographische Truppenaufzählung in den Auxiliardiplomen von Pannonien," S. 482-517.

31 Table I S. 281.

Gegenden und Provinzen, wo überwiegend Peregrine lebten, die Ausstellung einer dauerhaften Ausfertigung der Konstitution in Metall für einen Veteranen aus Auxiliartruppen von Wichtigkeit war" (S. 245).

Wenn die Militärdiplome *ob virtutem* ausgegeben worden wären, so fragt Patrick Le Roux zu Recht, weshalb wird dies in den Texten nicht ausgeführt?³² Und er weist auf ein Militärdiplom des Jahres 106 hin, nach welchem Trajan *peditibus et equitibus ... pie et fideliter expeditione Dacica functis ante emerita stipendia civitatem Romanam dedit*.³³ Die vorzeitige Verleihung der *civitas Romana* geschah aufgrund von *pietas* und *fides* der Truppen, nicht aufgrund von *virtus*.

In der von Dobson eingangs beschriebenen 'peacetime army' entfiel die in der Republik häufig anzutreffende Möglichkeit, Beute zu machen. Einen gewissen Ersatz stellte das Donativ dar. Dabei ist es bezeichnend, daß diese Donative losgelöst von militärischen Einsätzen vergeben wurden. Anlässe waren etwa die Thronbesteigung eines Kaisers, Jahresfeiern oder die Feier der Volljährigkeit von Nachfolgern. Das persönliche Verdienst des Soldaten kommt dabei kaum in den Blick. Und noch etwas ist wichtig: Von der Verteilung der Donative profitierten allein die römischen Bürger in den Truppen.

Selbst für *dona militaria*, die, abgesehen von Skurrilitäten, nur im Krieg vergeben wurden, zählt nicht so sehr die *virtus*, sondern die *dignitas*; höhere Auszeichnungen blieben den höheren Rängen vorbehalten. Orden dieser Art konnten nur die Angehörigen der Legionen erwerben; dies ist jedenfalls der Eindruck, den die Inschriften vermitteln.

Maxfield stellt aufgrund solcher Überlegungen die Regel auf: Es gilt nicht, "equal treatment was given to all", wohl aber "equal treatment was given to equal people" (S. 40). Deshalb erhielten die Legionssoldaten, und zwar alle, eine andere höhere Belohnung für eine andere, nämlich kürzere, Dienstzeit, als die Auxiliarsoldaten, und zwar alle, für eine längere Dienstzeit. Hierfür ist beispielsweise der Text eines Militärdiploms aus dem Jahre 93 aufschlußreich, das zwei Kohorten nennt, die in der Dalmatia lagen.³⁴ Eine von ihnen war die *cohors VIII voluntariorum civium Romanorum*, eine Einheit, die sich normalerweise aus römischen Bürgern rekrutierte. Daher geht der Standardformulierung, welche die Privilegien nennt, die Feststellung voraus *qui peregrinae condicionis probati erant*. Die *cives Romani* waren ausgenommen, sie erhielten andere Privilegien. Während also die Legionssoldaten mit Geld oder Land zusätzlich zu den allgemeinen Veteranenprivilegien rechnen konnten, war es bei den übrigen Soldaten das römische Bürgerrecht und/oder *conubium* in den im einzelnen dargestellten Kombinationen. Sicherlich war der Militärdienst an sich ein erstrebenswertes Ziel. Während der aktiven Dienstzeit hatte der Soldat gesicherte Unterkunft und Verpflegung und einen verhältnismäßig hohen Sold. Aber Maxfield hat zweifellos Recht, wenn sie feststellt, daß jemand, der ein Vierteljahrhundert und länger loyal dienen sollte, zu Beginn wissen mußte, womit er am Ende rechnen konnte, unabhängig davon, ob er je das — so müßte man Dušanić interpretieren — 'Glück' hatte, in militärische Auseinandersetzungen verwickelt zu sein oder nicht.³⁵ Sicherlich mag es besondere Belohnungen für hervorragende Tapferkeit vor dem Feind gegeben haben. Hier ist an zusätzliche Zahlungen für den einzelnen Soldaten zu denken, aber die Verleihung des römischen Bürgerrechts am Ende der Dienstzeit kommt dafür wohl nicht in Frage. Dies war "ein allgemeines Dienstprivileg".³⁶

VII

Bevor man auf die gesellschaftlichen Konsequenzen der massenhaften Verleihung der *civitas Romana* an Auxiliarsoldaten und des *ius conubii* mit peregrinen Frauen zu sprechen kommt, sei zunächst eine Bemerkung zu den Veteranen der Legionen gestattet. Sie waren beim Eintritt in die Armee bereits *cives*

32 "Les diplômes militaires et l'évolution de l'armée romaine de Claude à Septime Sévère: auxilia, numeri et nationes," S. 367-68.

33 *CIL* 16,60.

34 *CIL* 16,38.

35 S. 43. Da die Truppen nicht routinemäßig in Krisengebiete verlegt wurden (oben S. 182), hätten die Kommandeure die Aufgabe gehabt, ihren Soldaten zu erklären, daß sie nie eine Chance hatten, sich auszuzeichnen, um das römische Bürgerrecht zu erwerben.

36 Vittinghoff S. 535.

Romani, von den infrage kommenden Privilegien konnte also allein das *conubium* für sie von Interesse sein. Nach Vittinghoff besaßen sie dieses Privileg wie die Prätorianer.³⁷ Sicherlich war das *ius conubii* für die Auxiliarsoldaten aber weitaus wichtiger. *Civitas Romana* ohne *conubium* hätte sich für diese Veteranen als ehehindernd ausgewirkt; denn als römische Bürger hätten die Veteranen nur ein originäres Eherecht gegenüber einer römischen Bürgerin gehabt. Der typische Ehepartner für Auxiliarsoldaten war doch wohl eher eine Peregrine seines Herkunftsgebietes, vor allem aber aus der Gegend des Lagerortes. Kellner hat durch seine Fundstatistik aufgezeigt, daß die Veteranen zu geringer Mobilität neigten, denn bei 79% aller Militärdiplomempfänger liegen Garnison und Ansiedlungsort in der gleichen Provinz (S. 242-43). Hier fanden sie Auskommen und Beschäftigung im *vicus* des Kastells.

Der ehemalige Peregrine, so hoffte man, würde in seiner Ehe romanisierend wirken. Er konnte die in 25 und mehr Dienstjahren erworbenen Loyalitäten, Gewohnheiten und Auffassungen weiter verbreiten. Vittinghoff stellt in einem abschließenden Beitrag die Verleihung der Militärdiplome in den größeren Zusammenhang der römischen Bürgerrechts- und Integrationspolitik.³⁸ Die Ergebnisse, die der historische Prozeß der Auszeichnung der Veteranen der *auxilia* mit dem römischen Bürgerrecht und dem *ius conubii* nach sich zog, waren seiner Meinung nach in dieser Form nicht vorgesehen und geplant. Aber diese Bürgerrechtspolitik hat für die Urbanisierung und damit für das römische politische System neue Rahmenbedingungen geschaffen. "Kaum meßbar sind die unmittelbar herrschaftssichernden Folgen der großzügigen Handhabung der *civitas Romana* in Verbindung mit der Verleihung des *ius conubii* an so gut wie alle Veteranen" (S. 554).

Die insgesamt 22 Beiträge³⁹ des gewichtigen Bandes präsentieren den heutigen Forschungsstand hinsichtlich der Kenntnis der Militärdiplome. Darüber hinaus sind für wesentliche Aspekte des Untersuchungsgegenstandes erhebliche Fortschritte gegenüber älteren Ansichten erzielt worden. Dies gilt etwa für die Veteranenversorgung und Veteranenprivilegien. In diesem Zusammenhang werden für die Änderung der Privilegien um 140 plausible Erklärungen vorgelegt. Ausfertigung und Aufbau der Diplome haben gleichfalls große Aufmerksamkeit gefunden. Wichtig scheint mit ferner, daß die in den letzten Jahren wiederholt vorgetragenen Thesen von Dušanić keine weiteren Anhänger gefunden haben. Die Auseinandersetzung mit ihnen hat allerdings, dies ist zuzugestehen, die wissenschaftliche Diskussion auch des Passauer Kolloquiums befruchtet. Dušanićs Vorstellungen können als widerlegt gelten. Dadurch wurde der Weg frei für die vertiefte Würdigung der massenhaften Bürgerrechtsverleihungen an Auxiliarsoldaten und damit des Themas 'Heer und Integrationspolitik', unter dem das Kolloquium stattfand.

Seminar für Alte Geschichte
Friedrich-Meinecke-Institut
Freie Universität Berlin

³⁷ S. 541-44; anders Behrends S. 117-19 und Mirković S. 170-71.

³⁸ Friedrich Vittinghoff, "Militärdiplome, römische Bürgerrechts- und Integrationspolitik der Hohen Kaiserzeit," S. 535-55.

³⁹ Nicht näher besprochen sind Benjamin Isaac, "Military diplomata and extraordinary levies for campaigns," S. 258-64; Barnabás Lőrincz, "Die Nennung und Funktion der Statthalter in den Auxiliarkonstitutionen," S. 375-84.

HEER UND INTEGRATIONSPOLITIK

Die römischen Militärdiplome als
historische Quelle

herausgegeben
von

WERNER ECK und HARTMUT WOLFF



1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN